

Confederation

Lebens - Versicherungs - Gesellschaft.

Organisirt: 1871. Haupt Office: Toronto.

Vermögensbestand: Ueber \$3,900,000.

Summe der gegenwärtigen Policen: = \$18,500,000.

Präsident: Sir W. P. Howland, C. B., K.C.M.G.

Vice-Präsidenten: William Elliot—Edward Hooper.

Directoren:

R. S. Peatty,
M. P. Ryan,
George Mitchell,
Walter S. Lee,

S. Northheimer,
W. S. Gibbs,
A. McLean Howard,

Chrm. Jas. Young,
J. D. Edgar, M. P.,
H. L. Wooburnham,
W. D. Matthews.

Besondere Merkmale und Vorteile.

Eine einheimische Gesellschaft, deren ganzes Vermögen in canadischen Hypotheken, Debenturen und Garantien erster Klasse angelegt ist.

Ihre Prämien sind von zehn bis fünfzehn Procent niedriger als die der Britischen und Amerikanischen Gesellschaften.

Alle Policen sind nach drei Jahren unbestreitbar (nur der Prüfung des Alters unterworfen.)

Alle Policen sind nach drei Jahren in Bezug auf Wohnort und Reisen unbeschränkt.

Policen sind nach der Bezahlung von zwei vollen jährlichen Prämien unverlierbar.

Der Gewinn, welchen keine andere Gesellschaft, die Geschäfte in Canada thut, übertrifft, wird alle fünf Jahre nach der Ausstellung der Police, oder nach Wunsch des Versicherten auf längere Zeit ausgeteilt.

Der also verteilte Gewinn ist absolut und keiner Reducirung noch Widerrufung, zu irgend einer künftigen Zeit, unter irgend welchen Verhältnissen unterworfen.

Policen-Inhaber sind zu nicht weniger als 90 Procent, von dem Gewinn, in ihrer Classe erzielt, berechtigt; und für die letzten sieben Jahre haben sie wirklich 95 Procent von dem also erzielten Gewinn bezogen.

Der Gewinn kann auf irgend einem der folgenden Wege angewandt werden, wobei die Policen-Inhaber das Recht haben bei der ersten fünfjährigen Division zu wählen:

(a) Zum Ankauf von einem Bonus-Zusatz zu der Versicherungs-Summe.

(b) Zum Ankauf von einer Reduction der Prämie, entweder permanent oder temporär (d. h. für fünf Jahre.)

(c) Als Baar-Dividende oder zum Ankauf einer neuen Versicherung.

Todes-Ansprüche werden nach Empfang der Beweise unverzüglich ohne Abzug und Verzugs für den Verlaß der in der Police stipulierten sechzig Tage ausbezahlt.

W. C. MacDonald,
Actuarius.

J. S. MacDonald,
Geschäftsführender Director.